



SVP AR, Edgar Bischof, Stofelrain 6, 9053 Teufen

Departement Bau- und Umwelt
Herr RR Jakbo Brunnschweiler
Kasernenstr.17 A
9102 HERISAU

Teufen, 18. Dezember 2009

Teilrevision Energiegesetz (EnG)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. September 2009 laden Sie ein, uns zu der aufgeführten Vorlage vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

Grundsatzbemerkungen

Die SVP-AR hat die sich mit dem Thema Energiegesetz intensiv auseinandergesetzt. Wir erachten eine staatliche Förderung mittels Steuergeldern für unnötig und längerfristig kontraproduktiv. Wir haben schon bei früherer Gelegenheit darauf hingewiesen, dass wir **ausschliesslich bei den steuerlichen Abzugsmöglichkeiten** ansetzen wollen. Diese Anliegen ist im Rahmen der Gesetzgebungsprozesse 2009 und 2010 im Steuerbereich erfüllt worden. Die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Unterhaltskosten, die dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienen, sind ab dem Jahr 2009 gegeben und anwendbar. Es gilt zu diesem Punkt auch noch anzumerken, dass der steuerliche Anreiz wesentlich zu privater Investitionstätigkeit und somit zur Arbeitsbeschaffung beiträgt.

Eine **zusätzliche Förderung aus Steuermitteln** über ein kantonales Energieförderprogramm **ist nicht notwendig**. Dies auch darum, weil die administrativen Aufwendungen sowie die Verfahrensabläufe unnötig ausgebaut werden. Es gilt also (steuerliche) **Anreize zu schaffen** und auf eine **bürokratische Subventionierung** über einen Energiefond **zu verzichten**.

Das vorliegende **Gesetz ist im technischen Teil überladen** und die Regeldichte auf Stufe Gesetz geht viel zu weit. Auch folgt das Gesetz aktuellen Trends im Energiebereich und es ist nicht längerfristig ausgerichtet. Detailregelungen sind in der Verordnung vorzunehmen.

Sollte entgegen unserer Meinung eine subventionierte Energieförderung geschaffen werden, so sind die sachlichen und finanziellen Verantwortungen anders als in Art. 18 vorgeschlagen zu regeln. Zuerst soll der Regierungsrat ein Förderkonzept für 8 – 12 Jahre ausarbeiten. Danach hat der Kantonsrat ein Förderprogramm für vier Jahre festzulegen. Dies unter dem Vorbehalt, dass die nötigen **finanziellen Mittel als Rahmenkredit durch die zuständigen Organe** (Kantonsrat oder Volk, je nach Höhe des Kredites) gesprochen werden.

EnG (Energiegesetz)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln:

Art. 3a b) Gemeinden

Einfluss und Auflagen bis auf Gemeindeebene sind übertrieben. Auf eine Einarbeitung in kommunale Richt- und Nutzungspläne ist zu verzichten.

Art. 12a – Art. 12f

Viele unnötige Details werden auf Gesetzesstufe geregelt

Art. 18 Förderprogramm

Wie bereits in den Grundsatzbemerkungen erwähnt betrachten wir diesen Vorgehensansatz als falsch.

Schlussbemerkung

Das Bewusstsein betreffend einer nachhaltigen Energiepolitik hat bereits stark zugenommen. Hausbesitzer sind somit auch ohne zusätzliche Subventionsanreize bereit energiebewusst zu bauen und sanieren.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Volkspartei AR



Edgar Bischof
Präsident